

# Stellungnahme: Videoidentifikation als national anerkannte Identifikationsmethode – ein notwendiger Schritt für die Digitalisierung und den europäischen Binnenmarkt

Mai 2018

Seite 1

## Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt der Europäischen Union (eIDAS) wurde die Basis für eine europaweite, rechtsgültige elektronische Kommunikation und sichere elektronische Identifizierung geschaffen. Mit Hilfe der Vertrauensdienste, wie elektronischen Signaturen, Siegeln, Zeitstempeln, Zustelldiensten und Zertifikaten zur Authentifizierung, können Unternehmen, Verwaltungen und Privatpersonen digitale Dokumente wie Angebote, Bestellungen, Verträge u.v.m. innerhalb der Europäischen Union auf einer einheitlichen Rechtsbasis austauschen. Das Potential der neuen Werkzeuge und der Vereinheitlichung für die Digitalisierung ist enorm und sollte dringend in Wirtschaft und Verwaltung zur Anwendung kommen.

Um den europäischen Wirtschaftsraum zu fördern und zu vereinheitlichen müssen nationale Sonderwege vermieden werden. Dies gilt insbesondere, wenn hierdurch die Einsatzmöglichkeiten aktueller Techniken nicht flankiert, sondern für deutsche Unternehmen/ Vertrauensdiensteanbieter im Vergleich zum europäischen Wettbewerb verstellt werden.

## Videoidentifikation als national anerkannte Identifikationsmethode für die Ausstellung qualifizierter Zertifikate etablieren.

Rechtssichere Verfahren zur Identifizierung von Geschäftspartnern sind für die sichere und vertrauensgesicherte Durchführung von digitalen Geschäftsprozessen unerlässlich. Immer mehr Dienste, auch grenzüberschreitender Art, benötigen ein hohes Maß an Identifizierungssicherheit. Das betrifft zum Beispiel neben den Bereichen wie Handel, Mobilfunk und allgemeiner Vertragsabwicklung auch den Bereich des E-Government.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Rebekka Weiß, LL.M.**  
**Bereichsleiterin Datenschutz &  
Verbraucherrecht**  
T +49 30 27576 161  
r.weiss@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

Die Bedürfnisse des Marktes unterstützen das Bedürfnis der Einführung des Verfahrens. Zudem wird es erfolgreich in den Anwendungsbereichen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Geldwäschegesetzes (GWG) eingesetzt. Videoidentifikation ist auch bereits marktgängig, sicher, barriere- und diskriminierungsfrei und sollte daher neben der Online-Ausweisfunktion (eID) Funktion als Identifikationsmethode EU-weit zur Anwendung kommen.

Hierzu im Einzelnen:

## 1) Verhältnis zur eID

Wir befürworten grundsätzlich die eID Funktion des Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels. Allerdings ist die Marktgängigkeit und Nutzerakzeptanz aktuell zu gering, sowie die Nutzerbarriere (technisch) für viele Kunden derzeit zu hoch um allein dieses Verfahren für die Identifikation im Rahmen z.B. der Qualifizierten Elektronischen Signatur zuzulassen. Die Videoidentifizierung muss deshalb als Alternative gefördert werden, um einen breiten wie flexiblen Zugang zu vertrauenswürdigen Onlinedienstleistungen der Verwaltung sowie sicheren Transaktionen der Privatwirtschaft zu fördern. Sie ist seit 2014 im Markt, vor allem in hochregulierten Branchen mit hohen Sicherheits- und Complianceanforderungen (z.B. Finanzindustrie, Telekommunikationssektor, Gesundheitswesen, Öffentlicher Sektor) etabliert und barrierefrei technisch nutzbar.

## 2) Barriere- und Diskriminierungsfreiheit

Die Videoidentifikation ermöglicht nichtdeutschen EU-Inländern die Teilnahme am digitalen Leben in Deutschland, da sie in Bezug auf die Staatsangehörigkeit diskriminierungsfrei genutzt werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt hat nicht jeder EU-Mitgliedstaat Ausweise mit einer elektronischen Identitätsfunktion im Umlauf. Die vorhandenen Systeme anderer Mitgliedstaaten sind zudem nicht immer mit der deutschen eID vergleichbar. Für nichteuropäische Kunden ist der Aufwand des Zugangs zu einer notifizierten eID-Lösung zudem als zu hoch anzusehen.

Sicherheitsbedenken müssen adressiert werden, dürfen aber den Marktzugang sowie die Praktikabilität digitaler Transaktionen nicht verstellen und sollten sich stets an den Praxiserfahrungen orientieren. Die Videoidentifikation ist nicht unsicherer als andere, derzeit genutzte Verfahren. Das Sicherheitsniveau der Videoidentifikation ist zudem bereits als sehr hoch einzustufen.

### 3) Marktzugang für deutsche Anbieter/ Dienstleistungsfreiheit

Die Videoidentifikation ist mittlerweile in vielen europäischen Ländern als Identifikationsverfahren zugelassen und etabliert. Die dortigen Vertrauensdiensteanbieter dürfen aufgrund des gemeinsamen Marktzugangs für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter ihre Dienste auch in Deutschland anbieten. Die Nicht-Erlaubnis der Videoidentifikation für deutsche Anbieter würde daher nur zu dem Ergebnis führen, dass EU-ausländische Anbieter ihre Methoden weiter anwenden und auch auf dem deutschen Markt damit agieren dürfen, aber die deutschen Vertrauensdiensteanbieter dies gerade nicht könnten. Eine solche Wettbewerbsbeschränkung stellt eine Inländerdiskriminierung der deutschen Anbieter dar und kann nicht im Interesse der Politik sein. Sie schwächt den einheitlichen europäischen Binnenmarkt, benachteiligt deutsche Anbieter direkt und führt darüber hinaus auch zu einer signifikanten Schwächung des Wirtschafts- und IT-Sicherheitsstandorts Deutschland. Ein Komplet- oder Teilverbot des Videoidentifikationsverfahrens gefährdet zudem die Dienstleistungsfreiheit deutscher Vertrauensdiensteanbieter im europäischen Ausland, da ihnen das Anbieten von Zertifikaten zu wettbewerbsfähigen Konditionen stark erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Beispielsweise kann die Nutzung von über das Videoidentifikationsverfahren erfassten Identitäten für weitere Usecases nicht erfolgen; dies ist z.B. eine in Italien praktizierte Vorgehensweise.

Anbieter in Deutschland benötigen vor allem dauerhafte Rechtssicherheit und der Kunde komfortable, digitale Identifikationsverfahren auf Basis europaweit etablierter Lösungen, um den digitalen Anschluss an Mitbewerber innerhalb der EU nicht zu verlieren.

### 4) Geplante Übergangslösung der zuständigen Behörden – notwendige Erweiterung um Standardzertifikate

Die Bundesnetzagentur hat zur Anerkennung der Videoidentifikation vor einiger Zeit einen Verfügungsentwurf erstellt, konform zur EU eIDAS-Verordnung. Diese Verfügung wurde jedoch nun verändert, sodass der diskutierte Kompromissvorschlag sich nur auf Ad-hoc und Einmalzertifikate<sup>1</sup> bezieht und zudem eine erneute Bewertung bis Ende 2019/ Anfang 2020 vorsieht. Zwar ist ein Kompromiss, der zumindest Einmalzertifikate erlaubt, einer absoluten Beschränkung auf die Online-Ausweisfunktion vorzuziehen; bereits bestehende Geschäftsmodelle werden jedoch durch diese Einigung erheblich behindert. Der Verfügungsinhalt kann daher zu einem nicht mehr aufzuholenden Wettbewerbsnachteil im

<sup>1</sup> Unter einem „Einmalzertifikat“ wird im Allgemeinen ein Zertifikat verstanden, welches für genau einen Vorgang verwendet werden darf und im Anschluss ungültig wird. Das bedeutet, dass z.B. für jede Unterschrift eine erneute Identifizierung erfolgen muss.

## Stellungnahme: Videoidentifikation als nationale anerkannte Identifizierungsmethode nach eIDAS

Seite 4|4

Verhältnis zu den europäischen Wettbewerbern führen. Auch sollte die Vereinbarkeit mit höherrangigem EU-Recht in Form der eIDAS Verordnung noch geprüft werden.

Der Verfügungsinhalt muss schnellstmöglich um den größeren Anwendungsbereich der Standardzertifikate (Langzeitzertifikate)<sup>2</sup> erweitert werden. Es kann sich bei dem derzeitigen Kompromissvorschlag lediglich um eine kurzfristige Übergangslösung handeln, die dringend der Erweiterung dahingehend bedarf, dass auch Langzeitzertifikate mit Videoidentifikation ermöglicht werden müssen.

Es gibt auch keinen sachlichen Grund für die Bevorzugung von „Einmalzertifikaten“, insbesondere unterscheiden die eIDAS Verordnung bzw. die nachgeordneten Regelungen nicht zwischen Einmal- und Standardzertifikaten. Für die Digitalisierung von E-Governmentanwendungen und Geschäftsprozessen sind Standardzertifikate von entscheidender Bedeutung, da die ständige Neuidentifizierung der Beteiligten weder praktikabel noch sicherheitsgewinnbringend ist. „Einmalzertifikate“ sind nur dann sinnvoll, wenn es sich bei dem Einsatz des Zertifikates um einen einmaligen Vorgang handelt, wie etwa eine einmalige Beantragung eines Kredits.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um Zertifikate, die nach einmaliger Identifikation erstellt werden und innerhalb eines bestimmten Zeitraums immer wieder, z.B. zum Signieren, genutzt werden.